



# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 WD 13.10  
TDG N 5 VL 16/08

In dem gerichtlichen Disziplinarverfahren

g e g e n

Herrn Leutnant der Reserve ...,

...,

...,

- Verteidiger:

...,

... -

hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Burmeister,

am 19. Mai 2011 beschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem früheren Soldaten auferlegt.

G r ü n d e :

- 1 Die 5. Kammer des Truppendienstgerichts Nord hat mit Urteil vom 4. Februar 2010 dem früheren Soldaten wegen eines Dienstvergehens das Ruhegehalt aberkannt.
  
- 2 Der Verteidiger des früheren Soldaten hat gegen dieses Urteil am 24. März 2010 Berufung eingelegt, die er mit Schriftsatz vom 16. Mai 2011, eingegangen am selben Tag, wieder zurückgenommen hat.
  
- 3 Die Kosten des Rechtsmittels sind daher gemäß § 139 Abs. 2 WDO dem früheren Soldaten aufzuerlegen.

Golze

Dr. Müller

Dr. Burmeister